

Satzung

der Gemeinde Tangstedt über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 158/168) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 08.09.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Automatisierte Liegenschaftsdatei

Die Gemeinde ist berechtigt eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten.

1. Name (ggf. Geburtsname) , Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
2. Ggf. die Quote des Miteigentumanteils
3. Die Flurbezeichnung
4. Die Lage des Grundstücks
5. Die Nutzungsart
6. Die Grundstücksgröße
7. Hinweis auf die Grundbuchblattnummer.

§ 2

Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3

Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Gemeinde für folgende Aufgaben genutzt:

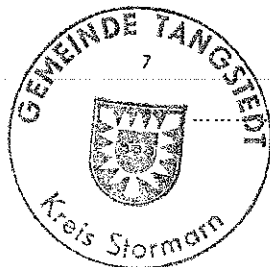
1. Grundsteuerveranlagungen
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr
3. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, der Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen, der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tangstedt, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tangstedt, der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Tangstedt, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Gemeinde Tangstedt sowie der Satzung der Gemeinde Tangstedt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB.
4. Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
5. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschließlich des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens
6. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
7. Grundstückbezogene Ordnungswidrigkeitsverfahren
8. Grundstücksgeschäfte aller Art an denen die Gemeinde beteiligt ist
9. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufrechtes

10. Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung - und -Untersuchung
11. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken
12. Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangstedt, den 14.09.2004



Thomas Schreitmüller
Thomas Schreitmüller
Bürgermeister